

SC Bühlertann e.V.

Beitragsordnung

gemäß § 5 der Vereinssatzung - "Mitgliedsbeiträge"

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Der Beitrag wird von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Jahr 2020

- Schüler u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	23,50 €
- Aktive Erwachsene	54,00 €
- Passive Erwachsene	32,00 €
- Erwachsene über 60 Jahre	29,00 €
- Ehepaare	84,00 €
- Familienbeitrag (mind. 3 Personen)	90,00 €
- Ehrenmitglieder, Ehrenjugendleiter	--,--
- Ermäßigungen für Studenten u. Auszubildende: können auf Antrag und Nachweis für 3 Jahre auf 23,50 € pro Jahr gewährt werden. Nach Ablauf der 3 Jahre erhöht sich der Beitrag laut Satzung. Sollte die Ausbildung - Studium weiter bestehen, muss erneut ein Antrag gestellt und der Nachweis erbracht werden.	

4. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind dem Ressortleiter "Verwaltung" vorzulegen.
Anschriftenwechsel bitte sofort mitteilen.
5. Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und die Beiträge an den Landessportbund u. der einzelnen Fachverbände inbegriffen.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. Februar jeden Jahres.
Beitragskonten des Sportclubs Bühlertann sind:

- Raiffeisenbank Bühlertal eG **IBAN:DE67 6006 9075 0082 5610 01 / BIC: GENODES1RVG**
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens **zum 1. Februar des jeweiligen Jahres** auf das genannte Konto.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
Bei Eintritt vom 1. Juli bis 31. Oktober wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
Bei Eintritt ab 1. November verzichtet der Sportclub Bühlertann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages für das auslaufende Jahr.
9. **Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich** und muss bei der Vorstandschaft **bis zum 1. Dezember schriftlich** erklärt werden.
10. Die durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederhauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Unter Bezugnahme auf § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass Daten zur Person unserer Mitglieder ausschließlich zur rationelleren Arbeitserledigung gespeichert werden.

Bühlertann, den 04.06.2019

- Der Vorstand -